

Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Merkblatt für die Teilnahme von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaften an der feierlichen Zeugnisübergabe

Die nächste Festveranstaltung der Fakultät zur Übergabe der Zeugnisse an die Absolventinnen und Absolventen aller an der Fakultät angebotenen Studiengänge findet am **Freitag, den 12. Mai 2023, um 11:00 Uhr** statt.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaften beachten bitte folgende Hinweise:

Teilnahmeberechtigt sind Kandidatinnen und Kandidaten,

- die die Erste juristische Prüfung vollständig absolviert haben,
- deren Schwerpunktbereichszeugnis bis zum 3. Mai 2023 dem Landesjustizprüfungsamt in Schwerin vorliegt und
- die sich beim Dekanat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät per E-Mail (rsw-deka@uni-greifswald.de) bis zum 29. April 2023 anmelden (*Bitte Studiengang und Anzahl Begleitpersonen (max. 3 – Ausnahmen nur auf Anfrage) angeben!*)

Kandidatinnen und Kandidaten der Prüfungstermine W 2022 und S 2022, die ihr Gesamtzeugnis bereits erhalten haben, sind ebenfalls teilnahmeberechtigt, wenn sie eine Kopie ihres Zeugnisses bis zum 3. Mai 2023 an das Landesjustizprüfungsamt nach Schwerin zurücksenden. Parallel dazu ist eine Anmeldung per E-Mail beim Dekanat der RSF (rsw-deka@uni-greifswald.de) erforderlich (bitte Studiengang und Anzahl der Begleitpersonen (max. 3 - Ausnahmen nur auf Anfrage) angeben).

Die Schwerpunktbereichszeugnisse werden nach Ausstellung durch das Zentrale Prüfungsamt der Universität Greifswald von dort aus unmittelbar dem LJPA zugeleitet. Ein fristgerechter Eingang in Schwerin ist nur gewährleistet, wenn der mündliche Teil der

Schwerpunktbereichsprüfung spätestens bis 1. April 2023 absolviert wird und das Prüfungsprotokoll danach unverzüglich (d.h. spätestens am 8. April 2023) durch den betreffenden Lehrstuhl an das ZPA übermittelt wird.

Um Verzögerungen bei der Ausstellung des Gesamtzeugnisses zu vermeiden, ist auf eine einheitliche, korrekte Namensangabe bei den Anmeldungen zur Schwerpunktbereichsprüfung bzw. Staatlichen Pflichtfachprüfung zu achten!

Das Gesamtzeugnis über die Erste jur. Prüfung kann nicht bzw. nur verzögert ausgestellt werden, wenn der Name des Kandidaten auf dem Schwerpunktbereichszeugnis von dem Namen abweicht, unter dem sich der Betreffende zur Staatlichen Pflichtfachprüfung angemeldet hat (beispielsweise 2. Vorname, andere Schreibweise o. ä.). In diesem Fall muss das Schwerpunktbereichszeugnis (für den Kandidaten kostenpflichtig!) neu ausgestellt werden, bevor das Endzeugnis über die Erste jur. Prüfung ausgestellt werden kann. Das ZPA greift bei der Erstellung des Schwerpunktzugnisses auf die Stammdaten zurück, die der/die Studierende bei der Immatrikulation angegeben hat. Eine ev. notwendige Berichtigung dieser Daten sollte also im eigenen Interesse vor der elektronischen Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfolgen!

Gez.

Dekan der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen
Fakultät

Präsidentin des
Landesjustizprüfungsamtes

Leiterin des
Zentralen Prüfungsamtes
der Universität
Greifswald